

Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten Methodischer Leitfaden zu den Bestimmungen von Artikel 6(3) und (4) der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Alexander Just
Abteilung Naturschutz (D3)
DG ENV, Europäische Kommission

Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten in Natura 2000-Gebieten Methodischer Leitfaden

Hintergrund

- Fitness-Check der Naturrichtlinien → die Umsetzung unterstützen und fördern
- **Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft**
COM(2017)198 final :

Schwerpunkt A: Verbesserung von Leitlinien und Wissen sowie Sicherstellung der Vereinbarkeit mit allgemeinen sozio-ökonomischen Zielen

- Maßnahme 1. **Aktualisierung, Entwicklung und aktive Verbreitung**, in allen Sprachen der EU, **von Leitfäden für:**
- (a) **Genehmigungsverfahren für Schutzgebiete**, Artenschutz und Artenbewirtschaftung sowie sektorspezifische Leitfäden ...

Hintergrund

Artikel 6 (3) und (4) der Habitat-Richtlinie:
Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten mit
erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

- Relevante Leitfäden zu Art 6(3) und 6(4):
 - [Auslegungsleitfaden](#) zu den Vorgaben von Art. 6 und Schlüsselbegriffen: 2000, überarbeitet/aktualisiert in 2018 (inkl. teilweiser Aktualisierung vom Art. 6(4)-Leitfaden 2007).
 - **Methodik-Leitfaden zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6(3) und (4). 2001. → Aktualisiert 2020**
 - in Verbindung mit dem Auslegungsleitfaden zu lesen

Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten in Natura 2000-Gebieten

Methodischer Leitfaden

Überprüfung / Aktualisierung des “Methodik-Leitfaden zu Art. 6(3) and 6(4)”

PROZESS

1. Sondierungsübung (Januar-Juni 2018):

- ✓ Literaturanalyse
- ✓ Konsultation der Mitgliedstaaten und Interessengruppen: Fragebogen – 28 MS, 17 NROs, 34 sektorale Organisationen.
 - Bestimmung der Hauptthemen, die bei der Überarbeitung des Leitfadens behandelt werden sollen
 - Methoden und Best-Practice-Beispiele (Fallstudien)

2. Erster Entwurf des Leitfadens (September 2018)

3. Workshop (Brüssel, 29 Oktober 2018)

4. Zweiter Entwurf des Leitfadens (März 2019)

5. Beratung mit der NADEG (März-April 2019)

4. Finaler Entwurf (Juni 2020)

5. Verabschiedung/Veröffentlichung (voraussichtlich Juli 2020)

Mitwirkende

Fragebogen gesendet an	Antworten erhalten
Behörden aller Mitgliedsstaaten	24 – Umwelt-, Natur- sowie, Verkehrsbehörden
Sektorale Organisationen und Verbände (privat & öffentlich)	22 - Industrie, Energie, Bergbau, Straßen, Eisenbahnen, Häfen (einschl. TEN-V), Wald und Forst, Aquakultur, Jagd
NROs (Umwelt/Natur)	14 – NROs (EU & national)

Sondierungsübung – Ergebnisse: Identifizierter Beratungsbedarf

Methoden, Werkzeuge, Standardkriterien für die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6(3)

- Vorprüfung (sog. Screening): Notwendigkeit, einen robusteren und konsistenteren Rahmen zu gewährleisten. Kriterien zur Beurteilung der Signifikanz.
- Verträglichkeitsprüfung (VP): Wie man negative Auswirkungen auf die Integrität des Standorts bestimmt
- Bewertung der kumulativen Auswirkungen: Welche anderen Pläne / Projekte sind zu berücksichtigen, wo sind Informationen zu finden?
- VP von Plänen

Artikel 6(4) – Methoden, Werkzeuge, korrektes Verständnis

- Methoden für die Bewertung von Alternativen.
- Kriterien für zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.
- Ausgleichsmaßnahmen - Entwurf, Umsetzung, Prüfung auf Wirksamkeit.

Andere Themen:

Wirksame Konsultation und Beteiligung der Öffentlichkeit

- Frühzeitige Konsultation, verbesserter Dialog mit Interessengruppen und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Strategische Ansätze

- Strategische Planung - Berücksichtigung von Natura 2000 in der effizientesten Phase
- Synergien zwischen VP und andere Umweltprüfungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, strategische Umweltprüfung, Wasserrahmenrichtlinie)

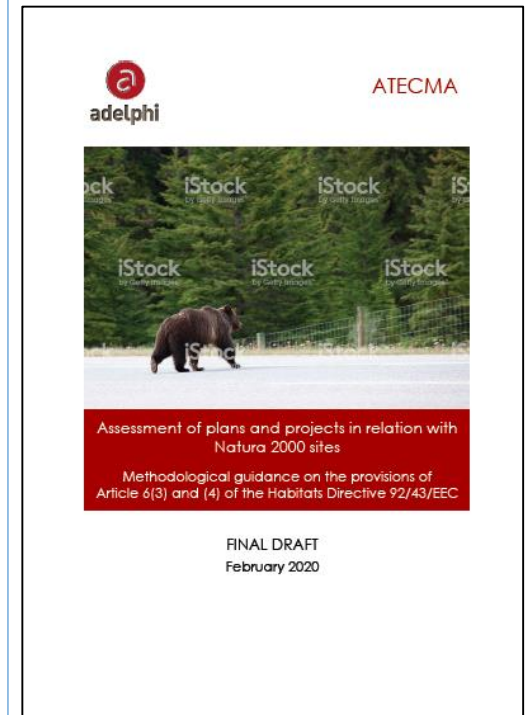
Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten in Natura 2000-Gebieten Methodischer Leitfaden

- ✓ in Übereinstimmung mit dem revidierten Auslegungsleitfaden zu Artikel 6:
“Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG”

Stufenweiser Ansatz

Drei Hauptstufen

1. Screening
2. Angemessene Verträglichkeitsprüfung
3. Ausnahmeregelungen nach Art. 6(4):
Alternativen, Gründe des öff. Interesses und Ausgleichsmaßnahmen



Prüfung von Plänen und Projekten, die sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken

Artikel 6(3) und 6(4) Bestimmungen

Screening: mögliche erhebliche Auswirkungen – ist eine VP notwendig?

Angemessene

Verträglichkeitsprüfung -6(3):

Negative Auswirkungen auf die Integrität des Gebietes – Wenn Ja

Keine Genehmigung

Abweichungen -6(4): keine

Alternativen, Gründe d. öff. Int. und Ausgleichsmaßnahmen

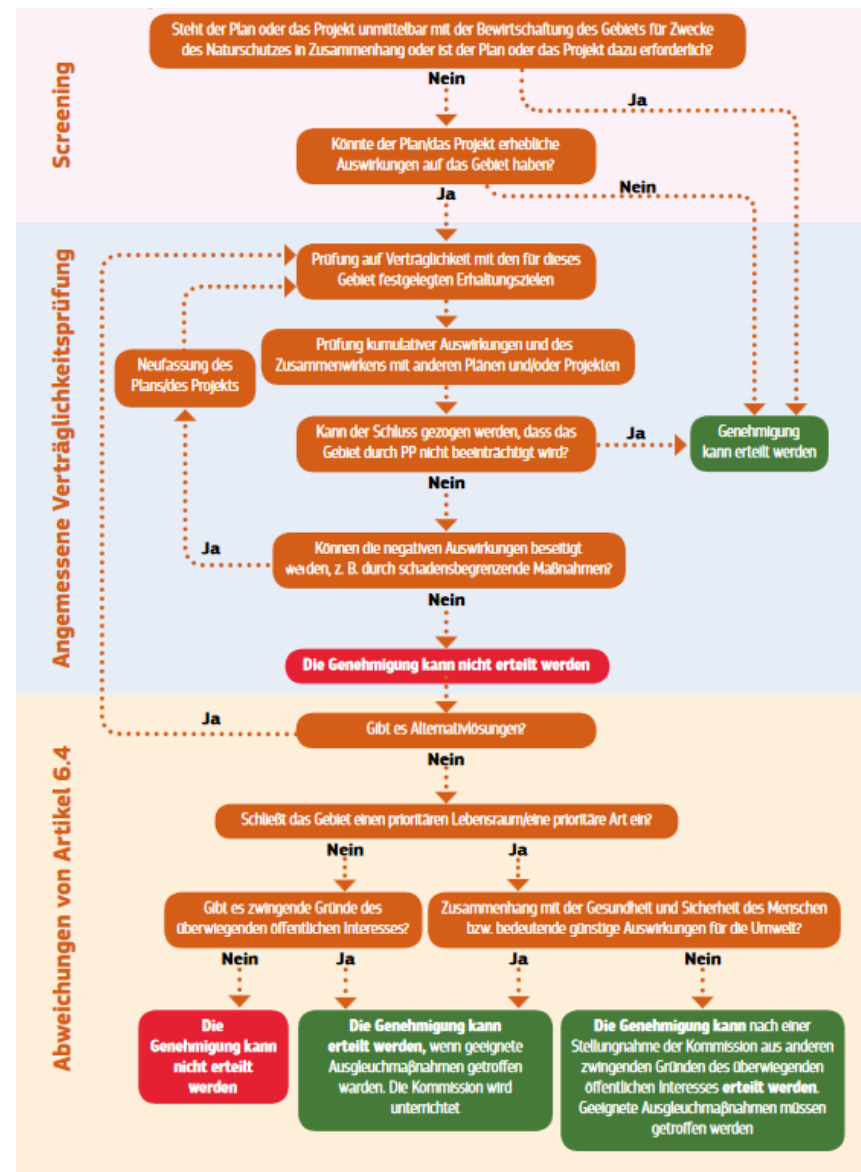
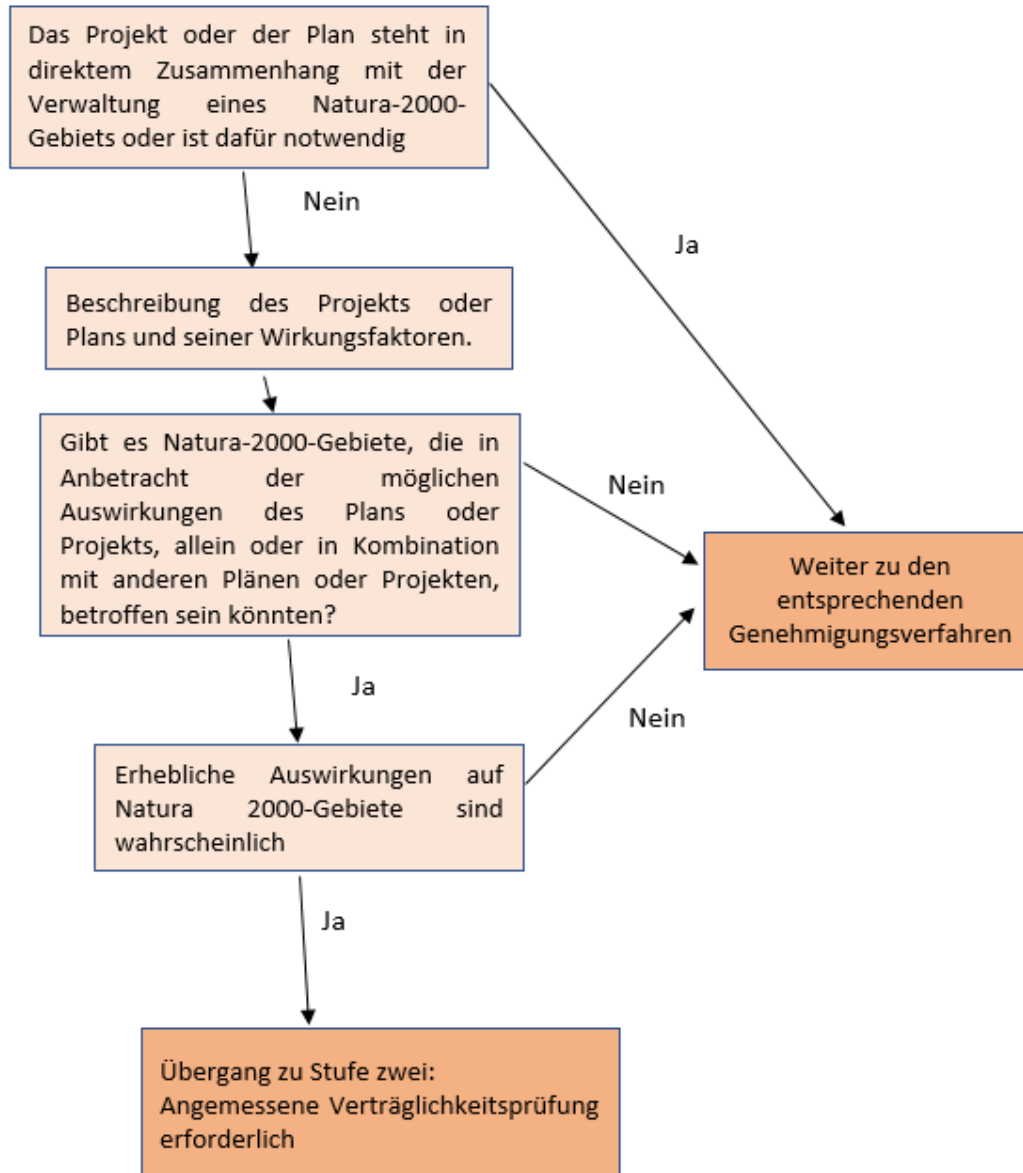


Tabelle 1. Unterschiede zwischen der Screening-Phase und der Angemessenen Verträglichkeitsprüfung

Screening	Angemessene Verträglichkeitsprüfung
Bewertet, ob infolge der Umsetzung des Plans oder Projekts erhebliche negative Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet <u>wahrscheinlich</u> sind.	Prüft die wahrscheinlichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele und bestimmt, ob durch die Umsetzung des Plans oder Projekts nachteilige Auswirkungen auf die Integrität des Gebiets verursacht werden oder werden könnten.
Wenn signifikante Auswirkungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine angemessene Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	Das Projekt kann nur dann genehmigt werden, wenn negative Auswirkungen auf die Integrität des Natura-2000-Gebiets ausgeschlossen werden können.
Kann sich in der Regel auf vorhandene Daten, verfügbares Wissen und Erfahrung sowie Expertenmeinungen stützen.	Erfordert eine detaillierte Prüfung, oft Feldstudien und Fachgutachten sowie die Berücksichtigung des Einzelfalls durch Experten.
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden beim Screening nicht berücksichtigt (C-323/17)).	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und ihre Wirksamkeit werden betrachtet.

Erste Stufe: Screening (*Entwurf*)



Methoden / Leitfaden

- **Bestimmung von Natura 2000-Gebieten**, die von dem vorgeschlagenen Plan/Projekt betroffen sein könnten.
- Plan/Projekt direkt mit dem **Naturschutzmanagement** des Gebiets verbunden?
- Relevante Informationen zur Prüfung der potenziellen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das Gebiet - Beispiele für Informationssysteme verschiedener Länder verfügbar.
- Prüfung wahrscheinlicher erheblicher Auswirkungen – Methoden; Arten von Auswirkungen, die wahrscheinlich erheblich sind; Aspekte, die bei der **Beurteilung der Erheblichkeit** zu berücksichtigen sind; mögliche Schwellenwerte. Beispiele: in Deutschland angewandte Standards der Erheblichkeit für den Lebensraumverlust.
- Berücksichtigung **kumulativer Effekte** - Informationen über andere Pläne und Projekte, Verbindungen zu SUP und UVP ...

Zweite Stufe: die angemessene Verträglichkeitsprüfung

Angemessene Verträglichkeitsprüfung – wichtigste Schritte:

- Sammeln von Informationen über das Projekt / den Plan und über die betroffenen Natura 2000-Gebiete.
- Prüfung der Auswirkungen des Plans oder Projekts im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets.
- Feststellen, ob der Plan oder das Projekt negative Auswirkungen auf die Integrität des Gebietes haben kann.
- Prüfung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (einschließlich Überwachung).

Methoden, Leitfaden

- Grundlegende Informationen, Kernpunkte.
- Scoping empfohlen (wie in der UVP-Richtlinie)
- Ziele des Naturschutzes
- Identifizierung und Quantifizierung von Effekten (relevante Parameter).
- Analyse der kumulativen Effekte.
- Integrität des Standorts (Bedeutung).
- Bewertung der Auswirkungen auf die Integrität des Standorts (Kriterien, Normen).
- Elemente zur Identifizierung.
- Überwachung der Minderungsmaßnahmen.

- Konsultation. Information der Öffentlichkeit.
- Checkliste zur Sicherung der Qualität von VP.

Tabelle 6. Prüfungskriterien, Deskriptoren und Indikatoren

Ziel des Naturschutzes	Prüfungskriterien	Qualitative Beschreibung der Wirkungen	Quantitative Indikatoren	Zeitraumen
Lebensräume	Verlust von Lebensraumfläche	Bedeutung, Rolle und Funktion des Lebensraums im Gebiet	Fläche mit Lebensraumverlust (ha und %)	Dauer der Auswirkungen Reversibilität: Wahrscheinlichkeit und Zeitaufwand für die Erholung
	Verschlechterung von Struktur und/oder Funktionen	Art und Grad der Verschlechterung (z.B. Verlust typischer Arten, etc.). Langfristige Folgen. Fragmentierung von Lebensräumen. Zunahme von Druck und Bedrohungen	Fläche mit Verschlechterung des Lebensraums (ha und %)	
Arten	Verlust/Reduzierung der Population.	Vertreibung von Individuen. Störung in kritischen Perioden. Folgen für die lokale Population. Veränderung der Demographie der Population. Zunahme von Druck und Bedrohungen.	Rückgang der Population (Anzahl und %) auf kurze und lange Sicht.	
	Veränderung der Populationsdynamik im Gebiet.		Veränderungen der demographischen Parameter (z.B. Zuchterfolg, etc.)	
	Verlust des Lebensraums der Arten	Art des Habitatverlusts, z.B. Verlust von Nahrungshabitat, Rastplätzen, Brutgebieten.	Fläche mit Lebensraumverlust (ha und %)	
	Verschlechterung der Lebensraumqualität	Art und Grad der Verschlechterung (z.B. Verlust typischer Arten, etc.). Langfristige Folgen. Fragmentierung von Lebensräumen. Zunahme von Druck und Bedrohungen	Fläche mit Verschlechterung des Lebensraums (ha und %)	

Standardkriterien zur Prüfung der Auswirkungen auf die Integrität des Standortes in Deutschland

Richtwerte für den tolerierbaren Verlust

Im Allgemeinen bedeutet der dauerhafte Verlust von Lebensraumtypen und Habitaten für Arten eine negative Auswirkung auf die Integrität des Gebietes.

Ein gewisses Maß an Verlust könnte für einige Lebensraumtypen und Arten unbedeutend sein - Bedingungen:

1. Keine wichtige oder besondere Funktion oder Variante des Lebensraums ist betroffen.
2. Die Orientierungswerte des Gebietsverlusts werden nicht überschritten.
3. Relativer Flächenverlust < als 1% der Gesamtfläche des LRT des Standortes
- 4 & 5. Kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen oder mit anderen Auswirkungsfaktoren führen beide nicht zu einer Überschreitung der oben genannten Werte.

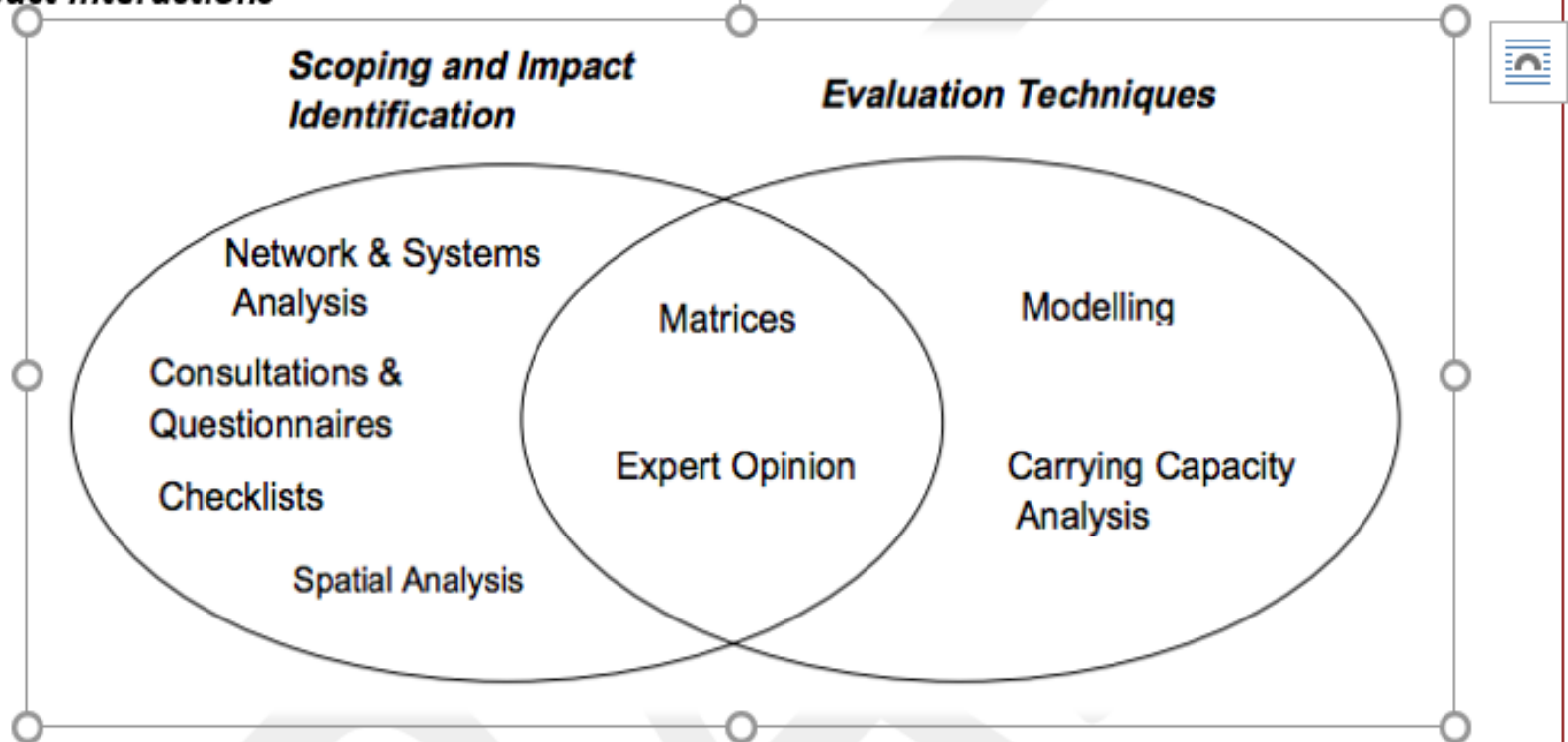
Quelle Tabelle:
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BfN_FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007_FINAL_ungeschuetzt.pdf
 (Seite 37)

Code	Lebensraumtyp	Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“			
		Klasse	Stufe I	Stufe II	Stufe III
			Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	5	250	1.250	2.500
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	5	250	1.250	2.500
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	4	100	500	1.000
91E0 *	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	4	100	500	1.000
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alo-pecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	4	100	500	1.000
4030	Trockene europäische Heiden	3	50	250	500
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3	50	250	500
6120 *	Trockene, kalkreiche Sandrasen Subkontinentale Blau-schillergrasrasen des <i>Koelerion glaucae</i>	2	25	125	250
7110 *	Lebende Hochmoore	1	0	0	0
7220 *	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	1	0	0	0

Kumulative Auswirkungen

- Kumulative Auswirkungen können aus den sukzessiven, inkrementellen und/oder kombinierten Auswirkungen einer Entwicklung (Plan, Projekt) resultieren, wenn sie zu anderen bestehenden, geplanten und/oder realistischerweise erwarteten Entwicklungen hinzugefügt werden
- Pläne oder Projekte, die bereits fertiggestellt, genehmigt, aber noch nicht abgeschlossen worden sind oder für die eine Genehmigung beantragt wurde
- z.B.: mehrere WKW innerhalb desselben Flusses ODER Bergwerksgeländes + Zufahrtsstraßen + Übertragungsleitungen

Figure 4. Possible methods and tools for Assessment of Cumulative Impacts as well as Impact Interactions



Source: European Commission, 1999. Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Erforderlich, um die in der entsprechenden Prüfung festgestellten Auswirkungen zu beseitigen, ihnen vorzubeugen oder sie zu verringern.

Die VP fördert eine Hierarchie dieser Maßnahmen:

- Vermeidung: erhebliche Auswirkungen von vornherein verhindern
- Schadensbegrenzung: das Ausmaß und/oder die Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung reduzieren.

Tabelle 7. Beispiele von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Arten von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
Vermeidung
▪ Technische Lösungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen des Plans oder Projekts (z.B. Lärmunterdrückungsvorrichtungen) ▪ Standortwahl von Projektelementen zur Vermeidung von Schlüsselgebieten (ganze Natura-2000-Gebiete oder Kerngebiete innerhalb von oder zwischen Natura-2000-Gebieten) ▪ Schutzzäune zur Verhinderung von Schäden an der Vegetation ▪ Zäune für Wildtiere. ▪ Vermeidung von Schlüsselzeiten für Umsetzungsarbeiten (z.B. Brutzeit) ▪ Verzicht auf wirkungserzeugende Maßnahmen. ▪ Optimierung der Koordination der Arbeiten zur Vermeidung kumulativer Auswirkungen.
Reduzierung, Mäßigung, Minimierung
▪ Emissionskontrollen ▪ Lärmschutzwände ▪ Bildschirme ▪ Schadstoff-Abfangvorrichtungen ▪ Kontrollierter Zugang zu sensiblen Bereichen während Bau/Betrieb ▪ Wildtierübergänge (z.B. Brücken, Tunnel und "Ecoduct") ▪ Anpassung von Aktionen mit Auswirkungen, um die Auswirkungen so weit wie möglich zu reduzieren

Qualitätssicherung der VP

- Relevante Fachkenntnisse/Erfahrung
- Formale Spezifizierungen bzgl. der Art der Informationen und Kriterien für die VP
- Ausbildung und Verbreitung von guter Praxis und Methoden
- Einige Länder haben ein Zertifizierungssystem oder Qualifizierungssystem eingeführt
- Das in der UVP-Richtlinie festgelegte System der Qualitätssicherung ist nützlich

Box 15. Checkliste zur Qualitätssicherung einer angemessenen VP gemäß Art. 6 (3)

Die Prüfung:

- Berücksichtigt alle Elemente, die zur Integrität des Natura-2000-Gebiets beitragen, wie sie in den Erhaltungszielen des Gebiets, dem Managementplan (sofern verfügbar) und dem Standard-Datenblatt angegeben sind, sowie die Bedeutung der betroffenen Lebensräume und Arten im Zusammenhang mit dem Netzwerk und basiert auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet.
- Berücksichtigt die Rolle des Gebietes und seine Funktion innerhalb der biographischen Region und in der Kohärenz des Natura-2000-Netzes.
- Umfasst eine umfassende Identifizierung aller potenziellen Auswirkungen des Plans oder Projekts, die auf den Standort voraussichtlich erheblich sein werden, unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen, die sich aus der kombinierten Aktion des zu prüfenden Plans oder Projekts und anderer Pläne oder Projekte ergeben können.
- Sieht die Aufnahme wirksamer Minderungsmaßnahmen in den betreffenden Plan oder das betreffende Projekt vor, um die negativen Auswirkungen auf die Stätte zu vermeiden, zu verringern oder sogar aufzuheben.
- Wendet die besten verfügbaren Techniken und Methoden an, um das Ausmaß der Auswirkungen des Plans oder Projekts auf die biologische Unversehrtheit der Gebiete, die wahrscheinlich geschädigt werden, abzuschätzen.
- Schließt die bestmöglichen Indikatoren zur Überwachung des Plans oder der Projektdurchführung ein.

Box 16. Beispiel für den Inhalt des Berichts über die Verträglichkeitsprüfung

Relevante Eigenschaften des Plans oder Projekts

Ziel, Umfang, Standort, Hauptaktivitäten

Wahrscheinlich betroffene Natura 2000-Gebiete und ihre Naturschutzziele

Beschreibung der Naturschutzziele der Gebiete im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung.

Prüfung der Auswirkungen des Projekts oder Plans auf die Integrität des Gebiets

Beschreibung der Elemente des Projekts oder Plans (allein oder in Kombination mit anderen Projekten oder Plänen), die wahrscheinlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet führen werden (aus dem Screening).

Beschreibung der Auswirkungen des Projekts oder Plans auf Arten und Lebensräume, die die Ausweisung des Gebiets rechtfertigen, sowie der Auswirkungen auf die Naturschutzziele des Gebiets (z. B. Verlust von Lebensraum, Störung der Arten, Gefahr des Artensterbens, Fragmentierung, hydrologische Veränderungen usw.).
Berücksichtigung von Unsicherheiten und etwaigen Informationslücken.

Begründung, ob die Integrität des Gebietes durch das Projekt oder den Plan beeinträchtigt wird oder nicht. Berücksichtigung von Unsicherheiten und etwaigen Informationslücken

Beschreibung, welche Minderungsmaßnahmen eingeführt werden sollen, um die negativen Auswirkungen auf die Integrität des Gebiets zu vermeiden oder zu verringern.
Erläuterung der vorgesehenen Überwachung.

Schlussfolgerung

Begründung, ob die Integrität des Gebiets durch das Projekt oder den Plan beeinträchtigt werden könnte oder wird oder sicherlich nicht (im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip).

Quellen für die Ausarbeitung der VP

Ergebnisse der Konsultation

Name des/der Experten der Agentur(en) / des/der konsultierten Organe(s)
Zusammenfassung der Antwort

Dritte Stufe: Ausnahmeregelung nach Artikel 6(4) Wesentliche Anforderungen

1. Die zur Genehmigung vorgelegte **Alternative** ist unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen diejenige, die **am wenigsten schädlich** für die Lebensräume, die Arten und die Unversehrtheit des/der Natura-2000-Gebiets/e ist, und **es existiert keine andere machbare Alternative**, die die Unversehrtheit des/der Gebiets/e nicht beeinträchtigen würde;
2. Es gibt **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich "solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art";
3. Alle **Ausgleichsmaßnahmen** die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Gesamtkohärenz von Natura 2000 geschützt wird, werden ergriffen.

Methoden/Leitfaden

- **Identifizierung und Prüfung von Alternativen.** Beispiele für Alternativen (Meinungen der EU Kommission).
- **Bestimmung des zwingenden Grund überw. öff. Interesses.** Beispiele (Meinungen der EU Kommission).
- **Ermittlung, Prüfung und Annahme von Ausgleichsmaßnahmen.**
 - Leitprinzipien für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen (Gesamtkohärenz des Netzes, Verhältnismäßigkeit, ökologische Funktionalität).
 - Schritte bei der Gestaltung von Ausgleichsmaßnahmen
 - Zeitskalen für die Entschädigung
 - Differenzierung von Ausgleichs- (Art. 6.4) und Erhaltungsmaßnahmen. (Art. 6.1)
 - Bewertung der Wirksamkeit und Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6.1).
 - Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6.4).

Prüfung von Alternativen

Table 9 Matrix Prüfung alternativer Lösungen

Prüfung von Alternativlösungen

Die Beschreibung und die Ziele des Projekts oder Plans

Die Alternative 'nichts tun'.

Vorausgesagte negative Auswirkungen des Projekts oder Plans auf das Natura-2000-Gebiet nach der entsprechenden Prüfung

Vergleich mit dem gewählten Projekt oder Plan

Mögliche Alternativlösungen	Belege dafür, wie die alternativen Lösungen geprüft wurden	Beschreibung der relativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000 (mehr oder weniger negative Auswirkungen).
<i>Alternative Standorte/Routen</i> <i>Alternative Größe und Umfang</i> <i>Alternative Mittel zur Zielerreichung (z.B. Nachfragesteuerung)</i> <i>Alternative Methoden (Bau, Betrieb, Stilllegung)</i> <i>Alternative Zeitpläne</i>		
Alternative Eins		
Alternative Zwei		
Alternative Drei		
....		

Schlussfolgerungen zur Prüfung von Alternativen

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (IROPI)

- **Imperativ:** Es muss unbedingt erforderlich sein, dass der Plan oder das Projekt unter Berücksichtigung der anderen unten aufgeführten Elemente weitergeführt wird
- **Überwiegend:** Das Interesse, dem der Plan oder das Projekt dient, überwiegt den Schaden (oder das Schadensrisiko) für die Integrität des Gebiets, wie in der angemessenen Verträglichkeitsprüfung festgestellt wurde.
- **Öffentliches Interesse:** Es muss ein öffentlicher Nutzen und kein ausschließlich privates Interesse vorliegen.



**Wenn prioritärer Lebensraum oder prioritäre Art:
einzige Erwägungen: menschliche Gesundheit oder
öffentliche Sicherheit oder Nutzen für die Umwelt**

Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 11. Arten von Ausgleichsmaßnahmen, die für Artikel 6 (4) geeignet sind

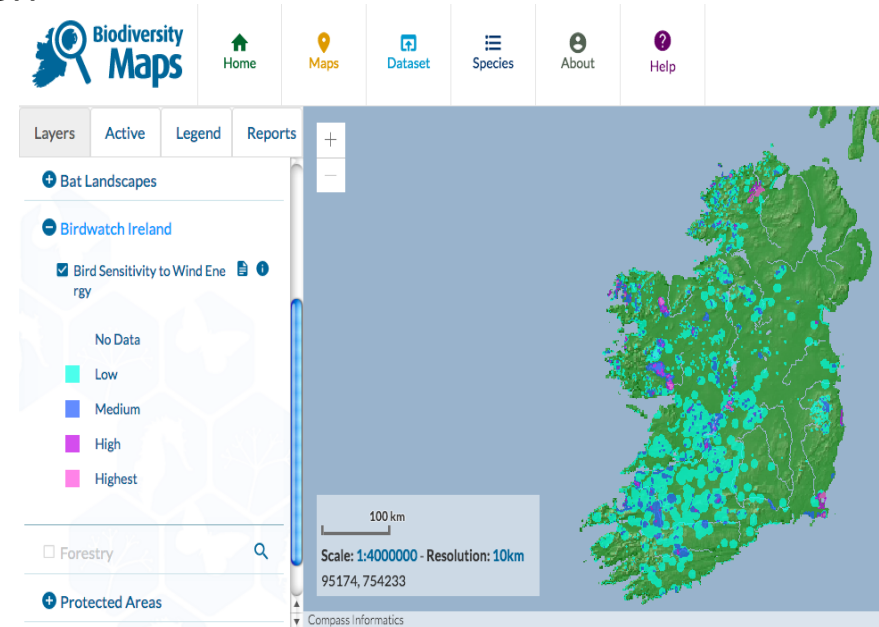
Ausgleichsmaßnahmen	Beschreibung
Wiederherstellung oder Verbesserung von Lebensräumen in bestehenden Gebieten	Vergrößerung der Lebensraumfläche in dem betreffenden Gebiet oder Wiederherstellung des Lebensraums in einem anderen Natura-2000-Gebiet, im Verhältnis zu dem durch den Plan oder das Projekt verursachten Verlust. Es muss jedoch klar sein, dass ein Lebensraumtyp, für den das Gebiet ausgewiesen ist und der sich nicht in einem guten Erhaltungszustand befindet, im Rahmen des Erhaltungsmanagements des Gebiets wiederhergestellt werden sollte. In einem solchen Fall sollte die Wiederherstellung eine notwendige Erhaltungsmaßnahme in dem Gebiet gemäß Art. 6(1) der FFH-Richtlinie eine notwendige Erhaltungsmaßnahme in dem Gebiet sein.
Habitat-Erholung	Schaffung eines Lebensraums in einem neuen oder erweiterten Gebiet, das in das Natura-2000-Netz aufgenommen werden soll
Ausweisung eines neuen Gebiets für das Natura-2000-Netz mit Umsetzung von begleitenden Managementmaßnahmen	Ausweisung eines neuen Gebiets von ausreichender Qualität im Rahmen der Habitat- oder Vogelschutzrichtlinie und Umsetzung der entsprechenden Begleitmaßnahmen (Managementplan und Maßnahmen)
Wiedereinführung, Erholung und Stärkung von Arten, einschließlich der Stärkung von Beutearten	Wiederansiedlung von Arten in Gebieten, in denen die Arten verschwunden sind (sofern die wissenschaftliche Fundiertheit einer solchen Wiederansiedlung gegeben ist). Wiederaufstockung von Artenpopulationen in Gebieten, in denen sie im Rückgang begriffen sind.
Begleitende Maßnahmen	Beschreibung
Erwerb von Land	Erwerb einer Landfläche für den Naturschutz und Festlegung der entsprechenden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.
Erwerb von Nutzungsrechten für den Naturschutz	Erwerb von Nutzungsrechten an einem Land- oder Seegebiet und Festlegung der entsprechenden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.
Bildung von Reserven	Festlegung von Einschränkungen bei der Nutzung eines Land- oder Seegebiets.
Reduktion von Bedrohungen	Reduktion von (anderen) Bedrohungen, in der Regel für Arten, entweder durch Maßnahmen an einer einzigen Stelle oder durch koordinierte Maßnahmen für alle Bedrohungsfaktoren.

Tabelle 14. Schlüsselemente zur Prüfung der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen

Standort	Muss die Aufrechterhaltung der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes ermöglichen.
	Muss die spezifischen Merkmale, die Struktur und die Funktionen haben - oder muss in der Lage sein, diese zu entwickeln -, die entsprechend den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung eine Entschädigung erfordern.
	Müssen qualitative ökologische Aspekte wie die Einzigartigkeit der beeinträchtigten Güter gebührend berücksichtigen.
	Wird durch eine sorgfältige Analyse der lokalen ökologischen Bedingungen bestimmt, um die Durchführbarkeit einer Kompensation so nah wie möglich an dem vom Plan oder Projekt betroffenen Gebiet zu ermitteln.
	Muss innerhalb derselben biogeografischen Region (bei Gebieten, die gemäß der Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden) oder innerhalb desselben Verbreitungsgebiets, derselben Zugroute oder desselben Überwinterungsgebiets für Vogelarten (d.h. Gebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden) in dem betreffenden Mitgliedstaat liegen
Umfang	Muss bestimmt werden durch: - das Ausmaß der negativen Auswirkungen des Plans oder Projekts auf die wichtigsten Merkmale und ökologischen Prozesse, die die Integrität des Natura-2000-Gebiets untergraben; - wissenschaftliche Nachweise der Durchführbarkeit der Maßnahmen zur Erzielung der erwarteten Ergebnisse zur Aufrechterhaltung der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes.
	Wird am besten von Fall zu Fall festgelegt, entsprechend den Informationen, die in der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6(3) generiert wurden.
	Wird zunächst mit dem Ziel festgelegt, die schlimmsten Szenarien wahrscheinlicher negativer Auswirkungen zu überwiegen.
	Wird durch Überwachung und Berichterstattung über die Resultate der ökologischen Funktionalität ermittelt.
Zeitpunkt	Muss die Kontinuität der ökologischen Prozesse gewährleisten, die für die Aufrechterhaltung der Struktur und der Funktionen, die zur Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes beitragen, unerlässlich sind.
	Berücksichtigt die erforderliche Koordination zwischen der Umsetzung des Plans oder Projekts und der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen.
	Wird durch die Zeit bestimmt, die für die Entwicklung von Lebensräumen und/oder für die Erholung oder Etablierung von Artenpopulationen in einem bestimmten Gebiet erforderlich ist.
	Muss die für die langfristige Umsetzung erforderlichen rechtlichen Schutzmaßnahmen sowie den Schutz, die Überwachung und die Instandhaltung der zu sichernden Gebiete umfassen, bevor Auswirkungen auf Lebensräume und/oder Arten auftreten.
	Kann die Anwendung spezifischer Maßnahmen erfordern, um die zwischenzeitlichen Verluste auszugleichen, die auftreten würden, bis die Erhaltungsziele erreicht sind.
	Erfordert die Einrichtung vollständiger Überwachungsprogramme für die Prüfung des Erfolgs der Entschädigung.

Strategische Planung und Verträglichkeitsprüfung von Plänen

- Bedeutung der strategischen Planung - Beispiele
- Ansätze zur Durchführung der VP von Plänen
- Identifikation geeigneter Standorte
 - Sensitivitätskarten
- Konsultation und Dialog
 - Natur- & andere Behörden
 - NROs, Interessengruppen und die Öffentlichkeit (SUP - erforderlich)
- Berücksichtigung von Alternativen, zwingende Gründe des überw. Öff. Interesses und Ausgleich in der strategischen Planung



Ansätze zur Durchführung der VP von Plänen

- Der Detaillierungsgrad des Plans oder Programms selbst wird den möglichen Umfang der VP bestimmen.
- Identifikation von zumindest sensiblen oder anfälligen Gebieten, potenziellen Risiken oder Konflikten, die in späteren Phasen des Planungsprozesses berücksichtigt werden müssen.

Screening : Ermittlung aller wahrscheinlichen Auswirkungen des Plans (unter Berücksichtigung aller seiner Komponenten und Maßnahmen) auf potenziell betroffene Natura-2000-Gebiete, einschließlich der Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen.

Verträglichkeitsprüfung: Analyse der potenziellen Auswirkungen aller Komponenten und Maßnahmen auf relevante Lebensräume, Arten und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete, die voraussichtlich betroffen sein werden.

Verträglichkeitsprüfung von Plänen

- Auf der Ebene von Plänen **können erhebliche nachteilige Auswirkungen unsicher oder nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmbar sein**, z.B. wenn für einige Elemente oder Komponenten des Plans der genaue Standort, Bau- und/oder Betriebsdetails noch nicht festgelegt sind.
- Solche Elemente und **Risiken sollten identifiziert**, in der VP festgehalten und auf der Projektebene **ordnungsgemäß geprüft werden**.
- Auf hoher Planungsebene (z.B. nationale/regionale Pläne): **Festlegung möglicher Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**, die auf einer niedrigeren Ebene detaillierter ausgearbeitet werden sollten.
- **Die Identifizierung geeigneter Standorte oder der Ausschluss ungeeigneter Standorte** kann Teil der VP der Pläne sein. **Sensitivitätskarten**.

Prüfung von Alternativen, zwingende Gründe des überw. öff. Interesses und Ausgleich in Plänen

- **ALTERNATIVE LÖSUNGEN:** Suche und Prüfung der am wenigsten schädlichen Lösungen für Natura 2000, für die Komponenten und Aktionen des Plans (Standort, Routen, Prozesse, Methoden, Zeitplanung, Betrieb...), um die Ziele des Plans zu erreichen. Iterativer Prozess.
- **ZWINGENDE GRÜNDE :** ordnungsgemäß gerechtfertigt und nachgewiesen, z.B. Gründe im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, dem Schutz öffentlicher Güter, dem Bedarf an wichtiger Infrastruktur, der Vermeidung von Risiken und wirtschaftlichen Verlusten, der Gewährleistung des sozialen Wohlergehens, der Verhinderung von Umweltauswirkungen....
- **AUSGLEICHSMÄßNAHMEN:** Es kann einige Einschränkungen und Begrenzungen geben, z.B. wenn die genauen Auswirkungen einiger Komponenten eines Plans nicht vollständig identifiziert/quantifiziert sind, kann es nur möglich sein, die Art der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, wie z.B. die Wiederherstellung von Lebensräumen usw. Soweit möglich, sollte eine Quantifizierung des Bedarfs vorgenommen werden.



Synergie zwischen Umweltprüfungsverfahren (UVP / SUP / VP)

Möglichkeiten und Vorteile der Rationalisierung von UVP/SUP und VP:

- effizientere Nutzung der für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Ressourcen
- bessere Koordination bei Genehmigungsverfahren usw.
- Verständnis der Beziehungen zwischen verschiedenen Umweltfaktoren.
- Zusammenarbeit zwischen Behörden und Experten für die UVP/SUP und die VP (Informationsaustausch usw.)

Besonderheiten und Unterschiede in den UVP- und VP-Verfahren

- Verbindliche Ergebnisse
- Berücksichtigung "erheblicher negativer Auswirkungen", "Milderung und Ausgleich"

Synergie zwischen Umweltprüfungsverfahren (VP und WRRL)

Prüfungen nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Artikel 4.7) koordiniert oder integriert mit dem Verfahren nach Artikel 6(3)

Die WRRL verlangt die Prüfung der Auswirkungen neuer Entwicklungen auf die Wasserkörper.

Art. 4(7) der WRRL erlaubt Ausnahmen - Genehmigung von Entwicklungen, die zu einer Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers führen oder die Erreichung des GES verhindern

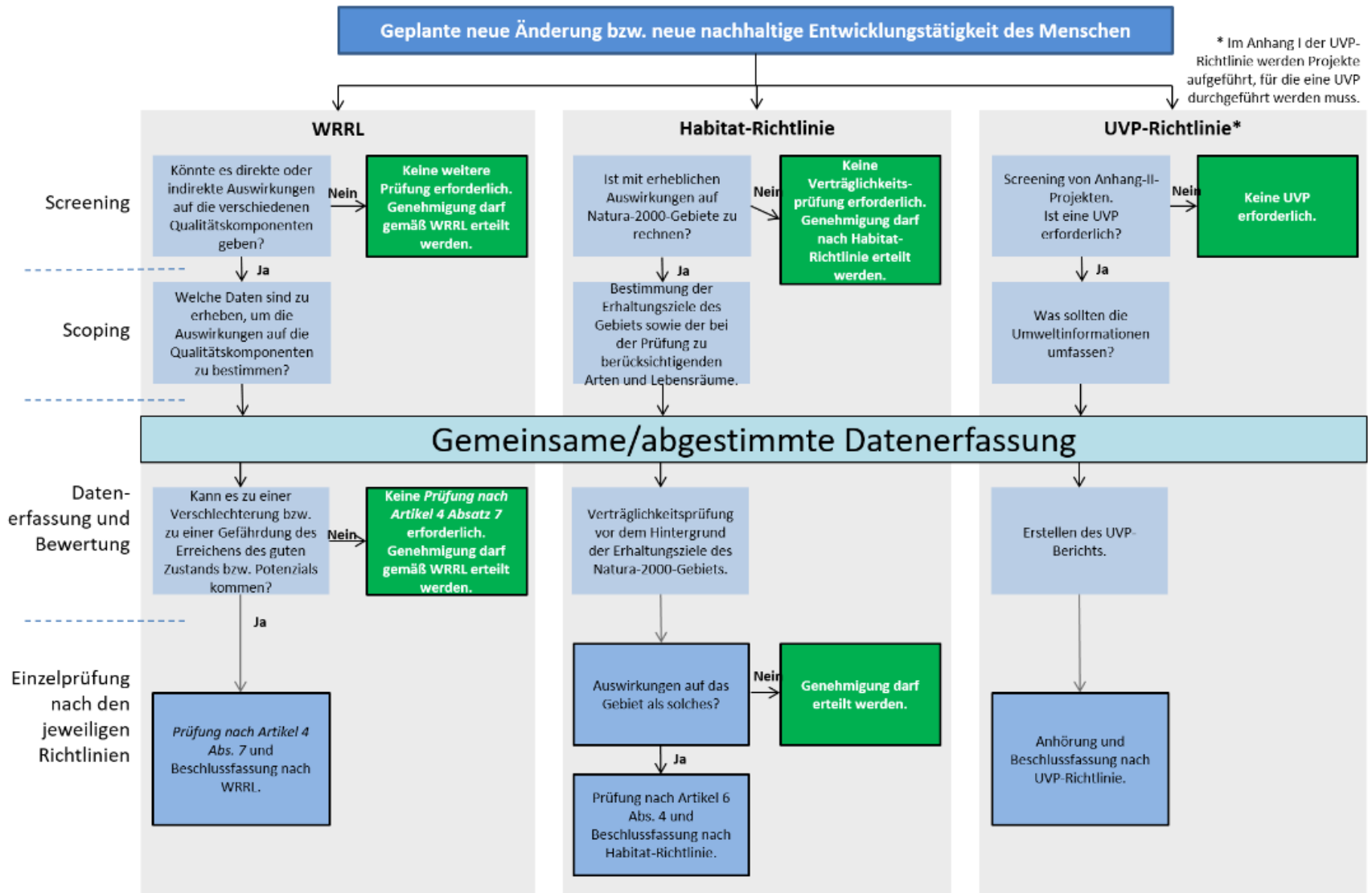
Art. 4(8) - bei der Anwendung von Artikel 4 (7) der WRRL müssen die Mitgliedstaaten die Kohärenz mit der Umsetzung anderer EU-Umweltvorschriften sicherstellen.

Wird einem Projekt eine Ausnahmeregelung nach Artikel 4 der WRRL gewährt, muss es Artikel 6(3) & (4) der Habitat-Richtlinie erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Wenn die Entwicklung potenziell sowohl ein Ziel der WRRL als auch ein Natura 2000-Gebiet berührt, müssen sowohl das Verfahren nach Artikel 4 Absatz 7 der WRRL als auch das Prüfungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie durchgeführt werden (idealerweise in koordinierter oder integrierter Weise).

Synergie zwischen Umweltprüfungsverfahren: Fazit

Synergien mit Prüfungen nach WRRL, Habitat- und UVP-Richtlinie



ANHANG

Beispiele für nationale Ansätze, Methoden, Werkzeuge und Leitfäden

SCREENING UND VERTRÄGLICHKEITSRÜFUNG

- Informationen und praktische Hilfsmittel zur Unterstützung der Untersuchung und der Verträglichkeitsprüfung
- Leitfaden für die Prüfung verschiedener Arten von Projekten und Auswirkungen in einigen Ländern

ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

- Anleitung zur Bestimmung von zwingenden Gründen des überw. öff. Interesses

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

- Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4
- Zeitbezogene Aspekte von Ausgleichsmaßnahmen

VERBINDUNGEN ZWISCHEN VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG: VP, UVP, SUP

- Vergleich der Verfahren unter Verträglichkeitsprüfung, UVP und SUP

STRATEGISCHE PLANUNG - PRÜFUNG VON PLÄNEN

- Planung von Autobahnen in Österreich
- Strategische Planung von neuen Wasserkraftwerken an der Donau
- Raumordnungsplan für Offshore-Windparks und Netzanbindung in der deutschen Nordsee-EWZ

Weitere Informationen:

Management von Natura 2000 Gebieten

http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm

Leitfaden in allen EU-Amtssprachen

Kontakt:

Alexander Just

Alexander.JUST@ec.europa.eu



EUROPEAN COMMISSION Environment

Home About us Policies Funding Legal compliance News & outreach

Management of Natura 2000 sites

Links between the Nature Directives and Water Framework Directive, Marine Strategy Framework Directive and Floods Directive

- Frequently Asked Questions on links with the Water Framework Directive
- Frequently Asked Questions on links with the Marine Strategy Framework Directive
- Case studies on synergies between WFD, MSPD and Nature Directives
- Starter Guide: Overview of the main provisions of the WFD, MSPD, the Birds and Habitats Directives, and the Floods Directive: similarities and differences

Commission notes

- Designation of Special Areas of Conservation (SACs)
- Starting consideration objectives for Natura 2000 sites
- Final report (Dec 2013) - summarising the findings of the study
- Case studies completion report (Dec 2013) - in depth analysis of 12 case studies

Article 6.3 permit procedure - implementation

The Commission has funded a fact finding study to gather and review information on the practical nature, extent and significance of the problems and burden associated with the Article 6.3 permitting procedure and to formulate recommendations for improving the efficiency of the procedure. The final report provides a first assessment of how Article 6.3 operates in different parts of the EU. It also offers a wide range of good practice techniques and examples that have been used up to now to improve the efficiency of the procedure. The final report is accompanied by a more in-depth analysis of a number of case studies on the practical implementation of Article 6.3 under a range of different circumstances.

- Final report (Dec 2013) - summarising the findings of the study
- Case studies completion report (Dec 2013) - in depth analysis of 12 case studies

Guidance

Article 6 - Managing and protecting Natura 2000 sites

Article 6 is one of the most important articles in the Habitats Directive as it defines how Natura 2000 sites are managed and protected.

Paragraphs 6(1) and 6(2) require that, within Natura 2000, Member States:

- Take appropriate conservation measures to maintain and restore the habitats and species for which the site has been designated to a favourable conservation status;
- Avoid damaging activities that could significantly disturb those species or deteriorate the habitats of the protected species or habitat types.

Paragraphs 6(3) and 6(4) lay down the procedure to be followed when planning new developments that might affect a Natura 2000 site, thus:

- Any plan or project likely to have a significant effect on a Natura 2000, either individually or in combination with other plans or projects, shall undergo an Appropriate Assessment to determine its implications for the site. The competent authorities can only agree to the plan or project after having ascertained that it will not adversely affect the integrity of the site concerned (Article 6.3)
- In exceptional circumstances, a plan or project may still be allowed to go ahead, in spite of a negative assessment, provided there are no alternative solutions and the plan or project is considered to be justified for imperative reasons of overriding public interest. In such cases the Member State must take appropriate compensatory measures to ensure that the overall coherence of the N2000 Network is protected. (Article 6.4)

Article 6 - General Commission Guidance

ESTABLISHING CONSERVATION MEASURES FOR NATURA 2000 SITES

- A review of the provisions of Article 6.1 and their practical implementation in different Member